



...für Ihre Sicherheit

Versicherungsmaklervertrag

zwischen

AWA Consulting & Diagnostik GmbH (nachfolgend als Makler genannt)

Rupertusstrasse 3, 84508 Burgkirchen

und

.....

.....

(nachfolgend als Mandant genannt)

1.) Aufgabe des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
- Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG;
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;
- Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten;
- Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

2.) Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner **betrieblichen**, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten **und unverzüglichen** Mitteilung der Änderung verpflichtet.

3.) Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem **Mandanten keine weiteren Kosten** für die Vermittlertätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen.

4.) Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, einschließlich Daten der besonderen Art (z.B. Gesundheitsdaten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG), sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet, übermittelt, weitergegeben und genutzt werden dürfen. Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen von Deckungsanfragen, Abschlüssen und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Maklerpools, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenverwaltungsprogrammen) oder sonstige Dienstleister übermitteln und empfangen kann. Die Daten werden von den jeweiligen Unternehmen in dem notwendigen Umfang zur Erfüllung der Dienstleistung gespeichert und verarbeitet. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art (siehe oben) können dabei zwischen Makler und Versicherer über Maklerpools oder Dienstleister erfolgen. Um welche es sich im Einzelnen handelt, können Sie der Anlage entnehmen. Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung. Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an: Sozialversicherungsträger, Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften, Untervermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-Ombudsmänner, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Rechtsnachfolger. Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. siehe Wechsel des Vertragspartners / erweiterte Rechtsnachfolge), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler sämtliche gespeicherten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen und die an der Vertragsvermittlung und Vertragsverwaltung beteiligten Unternehmen werden über diesen Widerspruch umgehend informiert und auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der DSGVO und des BDSG verpflichtet. Der Widerspruch führt dazu, dass der Vertragsgegenstand nicht erfüllt werden kann und der Maklerauftrag endet automatisch mit dem Widerspruch. Die Datenfreigabe gilt in gleichem Umfang für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann vom Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung führt unter Umständen dazu, dass Regelungen des Maklerauftrages nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können.

5.) Geschäftskorrespondenz

Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat (z.B. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte Sachen (z.B. Vergütung) an den Mandanten herauszugeben. § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen. Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hat, oder sich anderweitig besorgen kann (z.B. den Versicherungsschein) hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln. Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz für den Mandanten ist dem Makler gegebenenfalls angemessen zu vergüten.

6.) Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei in Textform jederzeit gekündigt werden.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat.

7.) Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Kundin/der Kunde Kenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Spätestens aber verjähren diese Ansprüche jedoch 5 Jahre nach Beendigung des Maklervertrages.

8.) Abtretungsverbot

Sämtliche Rechte und Ansprüche des Kunden, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

9.) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

.....
Ort / Datum

.....
AWA Consulting & Diagnostik GmbH

.....
Mandant

Einwilligungserklärung

	Der Vermittler darf die vom Kunden überlassenen Daten verwenden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Mein Einverständnis kann ich teilweise oder vollständig jederzeit in Textform widerrufen.
	Ich bin einverstanden!
	Ich bin nicht einverstanden!
	Diese Einwilligung gilt bis auf Widerruf, welchen ich jederzeit bei der AWA Consulting & Diagnostik GmbH ohne Angabe von Gründen einfordern kann. Per Telefon 08679 98300 oder per Mail unter info@awa-online.com

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



...für Ihre Sicherheit

Vollmacht

Der Mandant,

.....
.....

Nachfolgend - Mandant - genannt

bevollmächtigt die

AWA Consulting & Diagnostik GmbH

Rupertusstrasse 3, 84508 Burgkirchen

nachfolgend - Makler - genannt

und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten
Versicherungsangelegenheiten.

≙ uneingeschränkt für alle bestehenden und zukünftig abgeschlossenen Versicherungsverträge, unabhängig davon mit welcher Gesellschaft diese bestehen, tätig zu werden.

oder

≙ uneingeschränkt für die nachfolgend abschließend aufgeführten Verträge / Sparten:

≙ Versicherungsnummern: _____

≙ Sparten: _____

Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge,
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, (z.B. Rechtsanwälte)
- die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler,
- die Einleitung von Beschwerden bei dem BaFin oder einer Ombudsstelle,
- die Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.
- Die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder -Aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten.

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Mandant kann die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von dem übrigen Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.

.....

Ort/Datum

Unterschrift Mandant